

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud-Services

RIB Software SE (Stand: 03/2021) für gewerbliche Kunden

### § 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Cloud-Services und die in den Leistungsbeschreibungen angegebenen Leistungen der RIB Software SE, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart (nachfolgend auch "RIB" genannt).

(2) RIB erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil eines jeden zwischen RIB und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen der RIB mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Neben diesen AGB gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

a) Microsoft® Bestimmungen für Online-dienste, abrufbar unter <https://www.microsoft.com/volumelicensing.com/Downloader.aspx?DocumentId=18742> und Microsoft® Datenschutz Nachtrag, abrufbar unter <https://www.microsoft.com/volumelicensing.com/Downloader.aspx?DocumentId=18851>

b) Leistungsbeschreibungen

c) Service Level Agreement (SLA)

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von RIB schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn RIB Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) RIB kann diese AGB, die Leistungsbeschreibungen und/oder das SLA mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung, gilt die Änderung als genehmigt. RIB weist den Kunden in der Ankündigung der Änderung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen zehn Tagen nach Zugang widerspricht.

(5) RIB kann Informationen und Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an die E-Mail-Adresse des Kunden schicken.

### § 2 LEISTUNGEN DER RIB

(1) Der Umfang der von RIB zu erbringenden einzelnen Leistungen ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Leistungsbeschreibungen gemäß §1 Abs. 2 b).

(2) RIB führt an ihren Systemen zur Sicherheit der Leistungen, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Leistungen und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke kann sie ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Kunden vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit wichtige Gründe dies rechtfertigen. RIB wird die Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungssparmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Beschränkungen oder Einstellungen der Leistungen notwendig sein, wird RIB den Kunden zuvor über Art, Umfang und Dauer der Einstellung bzw. Beeinträchtigung unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die

Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Beschränkungen oder Einstellungen nicht verzögern würde.

(3) RIB kann ihre Leistungen ändern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und von RIB für den Kunden zumutbar ist.

(4) RIB kann ihre Leistungen ganz oder teilweise durch mit ihr gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen und Dritte erbringen.

(5) Um die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen und Daten von RIB sowie von Dritten dauerhaft zu gewährleisten, darf RIB die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Dienste und Services (z. B. zu Optimierungszwecken) austauschen sowie Updates, Upgrades und Versionsänderungen vornehmen, soweit dies auch nach Abwägung der Interessen anderer Kunden für den Kunden zumutbar ist.

(6) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine Überlassung der Leistungen der RIB an Dritte und die Nutzung dieser Leistungen durch Dritte untersagt.

### § 3 NUTZUNGSRECHTE UND AUDIT

(1) RIB räumt den Kunden an etwa im Zusammenhang mit den Leistungen zur Verfügung gestellten Programmen, Anwendungen, Skripten, Apps ein zeitlich auf die Laufzeit des zugehörigen Vertragsverhältnisses beschränktes einfaches Nutzungsrecht ein. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten hieran Nutzungsrechte einzuräumen oder Nutzungsrechte zu veräußern. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Nutzungsdaten zu überlassener Software während und nach der Vertragslaufzeit an einen Lizenzserver von RIB übermittelt werden, so dass RIB die lizenzkonforme Nutzung feststellen kann. Der Kunde wird Kopien von überlassener Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht weiterverwenden und löschen. Für Open Source Software gelten diese Bestimmungen nicht, in diesen Fällen finden ausschließlich die zugehörigen Lizenzbedingungen Anwendung. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist RIB berechtigt, die Leistungen, die lizenzwidrig genutzt werden, bis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit einzustellen sowie die lizenzwidrig in Anspruch genommenen Leistungen zu den vereinbarten Preisen nachzuberechnen. Falls für diese Leistungen kein Preis vereinbart wurde wird ein angemessener Preis nachberechnet.

(3) RIB ist berechtigt, ein Mal pro Kalenderjahr sowie anlassbezogen jederzeit die für die Nutzung der Cloud-Services relevanten Bücher und Aufzeichnungen des Kunden zu prüfen, um die Einhaltung der zwischen RIB und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu gewährleisten. Eine solche Prüfung wird von Mitarbeitern von RIB und/oder einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt, wobei der Kunde die Mitarbeiter und die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einer solchen Prüfung in vollem Umfang unterstützt.

### § 4 PREISE UND ZAHLUNG

(1) Soweit nicht anders vereinbart, schuldet

der Kunde die Vergütung nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der RIB gültigen Preisangaben zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Vergütungen für nutzungsunabhängige Leistungen jährlich im Voraus und Vergütungen nutzungsabhängiger Leistungen monatsnachträglich zahlbar.

(3) RIB ist berechtigt, die Preise bis zu einem Mal im Kalenderhalbjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zu ändern. Dies ist frühestens zum Ablauf der anfänglichen festen Vertragslaufzeit sowie zum Ablauf etwaiger Verlängerungszeiträume möglich. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung, gilt die Änderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgemäß, ist RIB berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. RIB weist den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen des Widerspruchs bzw. dessen Unterlassen hin.

(4) Gegen Forderungen der RIB kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(5) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungszugang leistet. Hat RIB dem Kunden während des Zahlungsverzugs erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt, darf RIB im Rahmen der Billigkeit ihre Leistungen ganz oder teilweise einstellen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung verweigert.

(6) Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer jährlichen, quartalsweisen oder monatlichen Vergütung in Verzug, kann RIB das Vertragsverhältnis nach einer erfolglosen Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### § 5 PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Der Kunde wird RIB bei der Leistungserbringung angemessen unterstützen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, zugeteilte Passwörter unverzüglich zu ändern und so dann sichere Passwörter zu wählen und zu verwenden und diese und sonstige Zugangsdaten sorgfältig zu verwalten und geheim zu halten. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Passwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme, Programme, Anwendungen, Skripte, Apps, Dateien, Links und sonstige Bestandteile nach den aktuellen Regeln der Technik oder Branchenstandards der Informationssicherheit so einzurichten, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen, Skripte, Apps, Dateien und Daten von RIB, anderen RIB Kunden sowie von Dritten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(4) Soweit der Kunde bei bestimmten Servern allein Administratorenrechte hat, kann RIB diese Server nicht verwalten. Es obliegt daher dem Kunden, Sicherheitssoftware zu in-

stallieren, sich regelmäßig über bekannt werdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannte Sicherheitslücken zu schließen. Die Installation von Wartungsprogrammen oder sonstigen Programmen, die RIB zur Verfügung stellt oder empfiehlt, entbindet den Kunden nicht von dieser Pflicht.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass seine im Zusammenhang mit den Leistungen der RIB stehenden Inhalte weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen.

(6) Der Kunde schließt mit RIB eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ("AVV") ab, sobald RIB in seinem Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet. Wünscht der Kunde Änderungen der von RIB zur Verfügung gestellten AVV oder die Verwendung eigener AVV, hat der Kunde die bei RIB durch die Prüfung der Änderungen bzw. der Kunden-AVV entstehenden Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten.

## § 6 SCHUTZRECHTSVERLETZUNG, FREISTELLUNG

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die Nutzung der Leistungen von RIB in der Bundesrepublik Deutschland geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gelten § 6 Abs. 2 bis Abs. 5.

(2) RIB wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

(3) Voraussetzungen für die Haftung der RIB gemäß vorstehender § 6 Abs. 2 sind, dass der Kunde RIB von der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen RIB überlässt oder nur im Einvernehmen mit RIB führt. Stellt der Kunde die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

(4) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, der Anspruch Dritter darauf beruht, dass die von RIB geschuldeten Leistungen ohne deren Kenntnis geändert, auf eine sonstige Art und Weise bearbeitet und nicht mit von RIB zur Verfügung gestellten Leistungen genutzt wurde, sind Ansprüche gegen RIB ausgeschlossen.

(5) Gesetzlich zwingende Haftungsregelungen sowie § 7 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

## § 7 HAFTUNG DER RIB

(1) RIB haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Kunden, die durch ein RIB zurechenbares vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, im Fall der Verletzung ausdrücklich übernommener Garantien und zugesicherter Eigenschaften sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Ungeachtet § 7 Abs. 1 haftet RIB bei der

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden gilt pro Vertragsjahr ein Schaden in Höhe von bis zu 5 % der vertraglichen Vergütung ohne Umsatzsteuer, maximal jedoch in Summe für mehrere Schäden 50 % der vertraglichen Vergütung ohne Umsatzsteuer, die der Kunde für den Zeitraum von einem Jahr vor Eintritt des schädigenden Ereignisses im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses an RIB gezahlt hat.

(3) Zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantien sind nur diejenigen, die in den SLA und der Leistungsbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung. Gelingt die Nacherfüllung nicht oder nur teilweise, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

(4) Ungeachtet § 7 Abs. 1 und 2 haftet RIB nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Leistungen der RIB oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen, und die aus dem Risikobereich des Kunden stammen. Der Kunde hat nachzuweisen, dass etwa auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung des Kunden oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

(5) RIB nutzt für bestimmte sicherheitsrelevante Datenübertragungen und -verbindungen eine Verschlüsselung durch TSL/ SSL. Die Datenkommunikation über das Internet kann trotz dessen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Eine Haftung für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit ist ungeachtet § 7 Abs. 1 und 2 mithin ausgeschlossen.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der RIB.

## § 8 HERAUSGABE UND LÖSCHUNG VON DATEN

(1) Nach Vertragsende stellt RIB die vom Kunden erstellten Daten dem Kunden in einem marktüblichen Format zur Verfügung. RIB ist berechtigt, diese Daten nach dem Ablauf von drei Monaten nach Vertragsende zu löschen.

(2) Gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung übermittelt RIB die vom Kunden erstellten Daten auf Aufforderung des Kunden in einem marktüblichen Format an Dritte.

## § 9 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

RIB und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die dieser auf Grund der

Vertragsanbahnung und -erfüllung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden sowie die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wahren.

## § 10 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Die anfänglich vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um die Dauer von zwölf Monaten, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Ist keine anfängliche Vertragslaufzeit vereinbart, gilt der Zeitraum vom Vertragsschluss bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr, in das der Vertragsabschluss fällt, folgende Kalenderjahr als anfängliche Vertragslaufzeit.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 11 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Es gilt deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz von RIB zuständige Gericht; RIB ist aber auch berechtigt, Ansprüche an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.